

1891. Gewerbegerichte bestehen in Rostock, Schwerin und Wismar). Kaufmannsgerichte (Reichsgesetz vom 6. Juli 1904; meckl. A. V. vom 16. Dezember 1904. Bestehen in Rostock, Schwerin und Wismar), Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung (Invalidenversicherungsgesetz und Unfallversicherungsgesetze; in Schwerin, Rostock und Güstrow, umfassend je einen Landgerichtsbezirk); Elbzollgerichte (Amtsgerichte Dömitz und Boizenburg; Berufungsinstanz: Landgericht Schwerin; A. V. z. G. V. G. vom 15. Dezember 1885 §§ 47 bis 49). Die Elbzollgerichte beruhen auf der Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 und der Additionalakte vom 13. April 1844 (§ 86 d. W.), sie fungieren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. Auf das Verfahren der Amtsgerichte als Elbzollgerichte finden die Vorschriften der C. P. O. und der Str. P. O. mit einigen Ausnahmen Anwendung, doch verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte in Strafsachen ohne Zuziehung von Schöffen.

Zweiter Abschnitt: Landespolizeiangelegenheiten.

Erstes Kapitel: Die Polizeiverwaltung.

Erster Titel: Polizeibehörden.

§ 123.

Zentralbehörde ist das Ministerium des Innern. Diesem Ministerium steht zu die Handhabung der landesherrlichen Polizeigewalt in ihren verschiedenen Beziehungen mit Ausschluss